

„Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $\frac{6}{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.“

5) In §. 7 wird der Absatz 2:

„Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2 Ziffer 5) kann ohne Inziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden“ gestrichen.

Wera, am 14. April 1871.

Fürstliches Ministerium.
v. S a r b o u.

S e m m e l.
